

Nr.: BV-075/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 05.08.2015
05.08.2015

Entwässerungsbetrieb
Gerhart, Anja
Tel.: 470-272
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-075/2015

Betreff :

Kreditrahmenbeschluss 2015 des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass vom Kreditmarkt Kredite bis zu 2.644.500,00 Euro entsprechend des am 11.12.2014 genehmigten Wirtschaftsplanes 2015 des Entwässerungsbetriebes im Rahmen der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2015 in Teilbeträgen aufgenommen werden. Entsprechend der Genehmigung ist ein Betrag in Höhe von 2.232.000 Euro für Keilkredite zur nachlaufenden Investitionsfinanzierung einzusetzen.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass der Oberbürgermeister unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt wird, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf notwendigen Teilbeträge zu folgenden Maximal- bzw. Minimalbedingungen aufzunehmen:
 - höchstzulässiger effektiver Jahreszins 5%
 - 100%-ige Auszahlung

- Annuitätendarlehen/ Ratendarlehen
 - Zinsbindung bis 20 Jahre
 - Laufzeit entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes nach Einholung von mindestens 5 Angeboten bei dem Kreditinstitut mit dem günstigsten Angebot
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Stadtrat in der darauf folgenden Sitzung über die Kreditaufnahme zu informieren.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Lutherstadt Wittenberg für das Wirtschaftsjahr 2015 enthält eine Ermächtigung zur Neukreditaufnahme am Kreditmarkt in Höhe von 2.644.500,00 €.

Die Kommunalaufsicht hat in Ihrer Genehmigung vom 11.12.2014 dazu Auflagen erteilt.

Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“, welches zeitlich nicht genau vorhersehbar ist. Deshalb soll gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Kreditrahmenbeschluss für das Jahr 2015 insgesamt gefasst werden.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.:

Das oben genannte Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsbedarf unter Beachtung der Auflagen aus der Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 11.12.2014 abzuwickeln.

Zu 2.:

Weder in der Hauptsatzung noch in der Betriebssatzung des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Höhe des Wirtschaftsplanes des Entwässerungsbetriebes als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Teilkreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Teilkredite sollen im Bedarfsfall unter wirtschaftlichen Bedingungen als „Tagesgeschäft“ aufgenommen werden können.

Zu 3.: Um der Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nachzukommen, sind der Betriebsausschuss und der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren.

III. Anlage:

Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2015 des Entwässerungsbetriebes Lutherstadt Wittenberg